## Der Bücher: Konflikt in Stolberg, Herbst 1596

Dr. Tilemann Plathner, der hochgelehrte, feingebildete Theologe, zugleich in seiner praktischen Wirksamkeit, zusammen mit Spangenberg, Reformator der Grafschaft Stolberg, batte selbst keine Kinder, welche die nächsten gewesen wären, sein Werk fortzuführen und seine Habe, auch die geistige, zu erben. Deshalb bestimmt er in seinem Testament u.a.:

"Andere (auser den vorhergenannten) lateinische Bücher sollen meines Bruders Kindern, so studiren werden, oder andern Freunden zu Gute aufgehoben und behalten werden, sollen nicht vertragen noch verkausst werden, sondern vielmehr, da von der Freundschaft niemand studiren würde, andern armen Stadtsindern, so zum Studirn geschieft, geben werden und zum Teil auf die Liberei geben" (S. 32 und — nicht ganz übereinstimmend — S. 84 der "Familie Plathner"). Tilemann starb 1551. Mit dem "Bruder" ist, sedenfalls in erster Linie, der zweitälteste Bruder Undreas (III, 2; S. 37), Ratsherr und Bürgermeister in Stolberg, gemeint, der wahrscheinlich 1557 starb. Dieser hat, wie Salomon aus eigener Anschauung und nach eigener Erinnerung angibt, die Bücher, weil seine Söhne bei Tilemanns Tode noch unmündig waren, in der Sakristei der Stolberger Kirche, in einem verschlossenen Schanke, "welchen er darzu sonderlich machen lassen" (S. 78), deponiert und den Schlüssel bei sich behalten. Nach seinem Beimgange haben die Frau und einer der älteren Söhne, seit 1567 der jüngste Sohn Salomon (geb. wahrscheinlich 1546 — also gerade in Luthers Todessahr, S. 49) den Schlüssel in Gewahrsam gehabt.

Bürgermeister Andreas hatte (S. 38) sechs, nach anderer Angabe sogar acht Söhne, von denen verschiedene höhere Schulen (Alfeld) und die Reformations-Universität Wittenberg besuchten. Der sechste, Salomon, muß durch seine Begabung schon früh die Ausmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die "löbliche Herrschaft", also die Grafen von Stolberg, hielt ihn "in und außerhalb Deutschlands zum Studieren", "er hat zu Valence in Frankreich unter dem berühmten Cujacio sich der Nechte bestissen und ist von ihm zum Doctor derselben ereiret worden" (S. 49).

1578 wurde er Stadtschreiber, 1579 Syndikus in Mühlhausen in Thüringen; 1588 beriefen ihn die Grafen Günther und Antonius Beinrich als höchsten Beamten (Kanzler) mit einer fürstlichen Besoldung auf zwölf Jahre nach Sondershausen (S. 54). Aber die anfänglich guten Beziehungen zwischen ihm und der Landesherrschaft, das unbedingte, sicher nach Bestähigung und Leistungen berechtigte Vertrauensverhältnis wurde im weiteren Verlauf gestrübt und erschüttert durch die Kalvinisten-Hetze in Sondershausen, von der auch die Grafen sich beeinflussen ließen.

Salomon machte - ein ichones Zeugnis fur die gludliche Werbindung von wiffenichaft. lichem Sinne und praktischer Zatigkeit - von jener freundlichen Zuwendung bes verftorbenen Obeims wiederholt Gebrauch, fo auch an einem für ihn fritischen Tage erfter Ordnung, bem 9. September 1596 (G. 78 ff.). Um frühen Madmittag tam er auf der Durchreife in das malerische Bargstädtden, ließ sich durch den Rirchner (Rufter, Rirchendiener) bzw. beffen Rinder Rirde und Gafriftei, burd einen Schloffer (Schlöffer, Rleinschmidt) Joachim Rieboldt - der ehrsame Bandwerksmeister ift durch diesen Bilfedienst unsterblich geworden den Bibliothekofdrank aufschließen, fah den Inhalt durch und nach, legte einzelne Bücher, bie er mitnehmen wollte, jurud und fehrte bann, nichts Urges ahnend, in feine Behaufung jurud. Doch bas Unglud ichreitet ichnell! Doch an bemfelben Abend ichidt Graf Johann von Stolberg feinen "Dichter" ju ihm mit ber schroffen Forderung, die Buder wieder berausjugeben. Unfer Ahn erwidert folg, entschieden und ohne Menschenfurcht, die Bucher waren fein, und er gestände an ben beute entnommenen und ,an der gangen Liberen noch gur Beit feinem Menfchen, er were und hiefe auch, wer und wie er wollte, einig Intereffe" (G. 79), und er erbote fich, wenn Graf Johann mehr Recht als er hatte, fich berwegen vor feinem Canbesberen, den Grafen von Schwarzburg, zu verantworten. Er betont bamit grundfählich und von vornherein 1) fein unbedingtes Eigentumsrecht und lebnt 2) ebenfo unbedingt febe Gerichtshobeit Johanns von Stolberg ab.

In ber Morgenfrühe bes 10. September wollte er Stolberg wieder verlassen, ba wichtige Amtsgeschäfte ihn nach Sondershausen zurückriefen, fand aber das Tor verschlossen — schon am Abend vorher hatte ber Graf den Torwärtern die Schlüssel abgeforbert. Nach längerem

Warten erschien der Richter und wiederholte die Forderung des vergangenen Abends. Ebenso bestimmt betonte Salomon aus neue sein Eigentumsrecht und wies zugleich auf die deingende Notwendigkeit möglichst rascher Abreise hin. Umsonst — der Graf blied bei der Alternative: Entweder die Bücher herausgeben oder sich zu einer späteren Veranwortung und andere zurückwies, wurde ihm besohlen — wie schon vorher angedeutet —, vor Erledigung des Streitfalles seine Herberge nicht zu verlassen. Mit gelassener Nuhe, ja mit überlegenem leisen Spott erwiderte Salomon, "wegen seines Abweichens bestände keine Gesahr", sein her und er (der Richter) "möchten zusehen, wie sie seiner los würden", denn — er dreht den Spieß um — jeht werde er sich wegen der Ehrenkränkung Genugtuung zu verschaffen suchen (S. 80). So verging der Vormittag des 10. September mit ergebnislosem hin- und herverhandeln.

In demfelben 10. September erfuhr ber Streitfall eine wesentliche Bericharfung burch eine fehr gereiste Eingabe ber Prabitanten (Beiftlichen) und Borfteber ber Rirche. Die Mamen ber Drediger find: Rutner, Bobe - für wen fleigt babei nicht ber fanatifche Begner Leffings, ber Bamburger Bauptpaftor Bobe auf - und Arnold Zeitfuche. In leibenschaftlichem Zone erheben fie folgende Untlagen: 1) Salomon hat burch "heftiges Unhalten" bie Frau des Rirdners eingeschüchtert und fich ben Gintritt in die Gafriffei erzwungen, 2) er hat ben Ginfpruch bes mittlerweile felbft erschienenen Rirchners gegen eine eigenmächtige Benutung ber Bibliothet (ohne vorherige Genehmigung bes Grafen einerseits, des Ministeriums [Geiftlidfeit] andererfeits) mit Schimpfworten gurudgewiesen, ichließlich fogar ben Rirchner mit Gewalt gurudgestoffen. 3) Er hat burch folde Reben und Zaten bie Beichte, bie mahrenb biefer Zeit in ber Rirche gehalten wurde, gestort, fich also einer Beiligtums- und Gottesbienftidanbung (crimen sacrilegii) ichuldig gemacht. Spatere Schriftfage wiederholen, ergangen und verstärken biefe Unklagen. Etwas Meues und Besonderes bringt die Unlage einer Stolbergifden Prozefifdrift an bas Reichstammergericht zu Speper (!) im Mai 1599 in folgenben 5 Punkten: 1) Das Ginschreiten bes Grafen beginnt ichon an bemfelben Tage (9. Gep. tember) ungefähr um 4 Uhr und zwar 2) auf die Rlage der Pradifanten, welche boch bas Datum bes 10. September trägt, burd ben 3) bier mit Damen genannten Richter und publieus Notarius Urnold Bundemann. 4) Bier wird jum erften Male die sonft nur verstedt angedeutete Ehrenkränkung einer Entwendung ber Buder offen ausgesprochen (von bem Grafen wiederholt in einem Schreiben an ben fpater gu ermahnenden Schöffer [alfo Steuerbeamten] und hauptmann Ludwig Wurmb). 5) Galomon erflart ichon am 10. Geptember vormittags, "er hatte die Buder allbereits weggeschiat" (@. 82).

Bu ben Behauptungen und Beschuldigungen der Gegner muß wiederum Salomon Stellung nehmen. In der Hauptsache handelt es sich um 4 Punkte: 1) Das Eigentumsrecht an den Büchern, 2) völlig freies oder an jedesmal einzuholende Erlaubnis gebundenes Benutungsrecht, 3/4) Beleidigung des Küsters und Störung kirchlicher Handlungen.

ad 1) Ebenso scharf wie die Gegner das volle Eigentumsrecht bestreiten, ebenso fest und ehrlich ist Salomon davon überzeugt. Beide Parteien berufen sich auf Tilemanns Testament (S. 32, 84). Aber dessen Wortlaut ermöglicht keine eindeutige, zweiselsfreie Entscheidung. Es gibt den Verwandten (den Nessen Tilemanns) kein ausdrückliches, uneingeschränktes Eigenstumsrecht – noch weniger aber irgendeiner anderen juristischen oder Einzelperson (wie die Prädikanten nach S. 80 ex titulo donationis vel legati Ecclesiae vel piae causae factae anzudeuten scheinen), wohl aber ein unbedingtes, unbestreitbares erstes Nutungsrecht. Bewissermaßen ist die Gesamts oder Ideal-Familie Erbe. Auf jeden Fall bedeutet aber der verstecht oder offen verschiedentlich erhobene Vorwurf beabsichtigter oder durchgeführter Entswendung (S. 82 – 83) eine schnöde Unterstellung und schwere Ehrenkränkung.

ad 2) Als Bürgermeister Andreas die Bücher in die Sakristei schaffen ließ (die abweichenbe Angabe S. 83 stütt sich auf Hörensagen und beruht auf einem Irrtum), sind augenscheinlich dabei weber schriftlich noch mündlich irgendwelche Verabredungen über etwa einzuholende Erslaubnis vor jedesmaliger Venutung getroffen – die Gegner würden sich diese Unterstühung ihrer Sache sicher nicht haben entgehen lassen. Die Genehmigung des Landesherren (als patronus ecclesiae S. 80) ist von vornherein weithergeholt. So bleiben die Ansprüche des Ministerii. Eigentlich hätte die Pietät gegen den Amtsvorgänger, den hochverdienten Refor-

mator und eine freundliche Erinnerung an seinen Bruder, ben Bürgermeister, genügen muffen, um deffen Göhnen jedwede Erfdwerung bei der Buderbenutung, auch burch Formlichkeiten, zu ersparen. Wieweit vor September 1596 die Forderung vorher einzuholender Erlaubnis gestellt und erfüllt worden ift, sieht nicht einwandfrei fest. Die Behauptungen S. 83, nicht nur habe keiner von Andres Plattners Göhnen "fich der Bucher ale seines Eigentums angemaßt", nein, noch seien überhaupt "die Praditanten, die Rirchväter und der Rat von jemand der Bücher halben jemals angelanget oder besprochen worden", fleht im Widerspruch zu der Aussage des Kirchners (S. 84): "Wer die Bucher unter Dr. Plattners seeligen Erben hat besehen wollen, der hats mit Borwissen der Kirchväter tun muffen." Ja, selbst Salomon bat früher angeblich teinen eigenen Schluffel zum Bucherschrant gehabt, sondern erft vor zwei oder drei Jahren durch den Kleinschmidt Joachim Rieboldt "der Oberteit Praditanten und meniglich unwiffent, ben Schrant aufbrechen und . . . einen Schlüffel vorfertigen laffen", gewiß, aber nicht ben ursprünglichen - ben führte schon Bater Andreas fondern, mitfamt dem Schloffe, einen neuen (S. 86/87). Bier wird wenigstens volltommen felbständiges Worgeben Salomon jugestanden, aber einige Zeilen weiter wird behauptet, "daß Dr. Plattner ungefähr vor feche Jahren, da er die Bücher hat befehen wöllen, zuvor den Rirdvater barumb bat begrußen muffen, welcher auch Perfonen aus dem Mittel des Dats und Ministerii darzugefordert" (S. 84). Salomon erflärt demgegenüber, niemals um Erlaubnis nachgesucht zu haben, und das paßt auch zu der Gesamtpersonlichkeit viel beffer; berechtigter Ahnenstolz und hochentwickeltes Gelbständigkeitegefühl murden in diesem Falle zusammengewirkt haben. Mun konnte man einwenden, die Mitteilung und Anfrage sei eine Boflichkeitsgeste gewesen, mit welcher er sich, solange die biplomatischen Beziehungen "korrekt und normal" waren, nichts vergab. Aber er wollte feinen gefährlichen Prazedenzfall schaffen, in deffen Auswirkung er, zumal bei einer Trübung des Werhältnisses, nach und nach in eine drudenbe Beaufsichtigung und Abbangigkeit bineinschlittern konnte, und diese Befürchtung war, wie die weitere Entwickelung zeigt, nicht unbegrundet. Latfachlich hat die Stolberger Beiftlichkeit die freie Benutung in früheren Jahren nie beanstandet - warum jest auf einmal? Unfer Chronist Otto Plathner sieht darin wohl nicht mit Unrecht (G. 101/102) eine Fernwirkung der fanatischen, gehäffigen Sondershäuser Rruptokalvinistenverfolgung, ber Salomon schließlich zum Opfer fiel. Dieser Kreuzzug hatte schon mit dem neuen Jahre 1596 begonnen.

ad 3/4. Die Beleidigung des Rirchendieners (Berbal- und Real-Injurien) sowie eine Störung des Rirchenfriedens und der geiftlichen Amtshandlungen weift Salomon nach Art und Umfang als boswillige Erfindungen, maßlose übertreibungen mit berechtigter Entruftung und nachdrudlich gurud. Go ficht Musfage gegen Musfage, aber die Beurteilung folder Mus. einandersetzungen darf sich nicht auf die Einzelangaben beschränken, sondern muß feinhörig auf den gesamten Ion der Darstellung achten; benn dieser bestimmt fehr wesentlich deren Glaubwürdigkeit. Mun kampft Salomon gewiß entschieden und temperamentvoll, padt ben Begner icharf, wenn's not tut, auch ichroff an, aber er bleibt ftete fachlich und wurdig im Musdrud; bas redliche Bemühen und die ehrliche Überzeugung, nur Wahres und gang Wahres vorzubringen, bebt fich wohltuend von der Leidenschaftlichkeit und Gehäffigkeit - manchmal tritt noch überhebliche Gefalbtheit dazu - der Gegner ab. Ferner fieht Forberung gegen Forderung. Für den Stolberger Grafen wurde ein Machgeben nach fo lebhaftem, fturmischen Worgehen einen peinlichen Rudjug bedeutet haben, und überdies faß er ja insofern in der Worhand, als er sein Opfer festgebannt oder, wie der Waidmann fagt, "festgemacht" hatte, ob er zwar weitere und schärfere Gewaltmittel zur Durchsetzung der früher genannten Forderungen scheute oder nicht für ratlich und erfolgversprechend hielt. Auf der Gegenseite verlangte begreiflicherweise Salomon am unmittelbarften nach einer möglichst baldigen Losung der "Bestridung". Aber auch seinem Landesherrn, dem Grafen Gunther, lag aus zwei Gründen sehr viel an dieser Befreiung. Einmal fühlte er sich mit Recht in seinem ersten Beamten selbst, als herrscher, gefrankt - wenn auch das ursprünglich gute Verhaltnis zwischen Kanzler und Landesherr damals schon durch die Reger-Riecherei gestört und getrübt war - fodann hatte er feinen rechts. und verwaltungskundigen Beamten viel zu nötig. Aber wie sollte er aus eigener Kraft zu seinem Ziele gelangen? Da blieb nur ein Anruf einer

höheren Justang übrig. Die Internierung in Stolberg dauerte unterweilen fort; sie gestattete Salomon aber ungehinderten Verkehr mit der Außenwelt, vor allem mit seinem Landesherrn.

Beldes war nun die anzurufende hohere Inftang?

Schloß und Stadt Stolberg lag wie die Gräflich Schwarzburgischen Bäuser "in unwidersprechlicher Kurfürftl. Cächsischer Landesfürstlicher Hoheit und Oberbotmäßigkeit" (G. 97, 99). Die oberfte Gerichtsbehörde für alle diese Gebiete bildete das Oberhofgericht ju Leipzig. Didföpfig und bodbeinig, nach seiner Gewohnheit, bestritt zwar Graf Johann sowohl die kurfadsische Oberhoheit wie die Bustandigkeit des kurfürstlich Gachlischen Sof. gerichts zu Leipzig (S. 93/94), prunkte und brohte sogar mit Kaiserlicher Majestat und Rurfürst-Erzbischof von Mainz, dem Lehnherrn der Stolbergichen Gerichte. Aber ein höherer Beamter, wie Ludwig von Wurm(b), dem wir wohl ein sachkundiges und unbefangenes Urteil in diesen Soheitsfragen zutrauen dürfen, ftellt fest (G. 97) 1) "die Rurfürstlich Sächsische Oberhoheit geht über die Mainzische Lebens-herrlichkeit, 2) die Grafen ju Stollberg haben selbst vor dieser Zeit das Churf.haus zu Sachsen und desselben Ober. bofgericht zu Leipzig pro competente et ordinario erkannt". Allmächtig-ohnmächtiger deutscher Kaiser war damals der Habsburger Rudolf II. (1576 – 1612), in Kursachsen führte der Altenburger Friedrich Wilhelm, mit dem Titel Administrator, Wormund. und Regentschaft für Christian II. (beim Tode des Baters Christians I. erst 8 Jahre alt, regierend von 1611 ab) (S. 93).

Vor dem Oberhofgericht zu Leipzig tlagt Salomon, Gräflich Schwarzburgischer Kanzler zu Sondershausen 1) gegen Johann, Graf zu Stolberg, wegen Befreiung aus dem Gefängnisse, 2) gegen Johann, Graf zu Stolberg, und dessen Kanzler Dr. Johann Nentwig, ingl. Heinrich Kütner, Hof- und Stadtprediger, und Matheus Gotus und Arnold Zeitsuchs, Diakonen zu Stolberg, wegen schmählicher Angrisse und Injurien auch gefänglicher Bestrickung. Daraushin erläßt das Oberhofgericht, offenbar noch im Lause des September (S. 93), mehrere Inhibitiones, d. h. hemmende Eingrisse in den Gang eines Gerichtsverfahrens, in diesem Falle also Aufsorderung zur Freilassung (nach römischem Necht geht Einspruch vor Beschl, vgl. die Besugnisse der alten Bolkstribunen). Aber wenn auch Graf Johann diese Inhibitionen "schimpflich hintan seste und denselben nicht zu pariren sich schuldig erachtete", so mußte er sich doch, im eigenen Interesse, mit Leipzig wenigstens in Berbindung sesen. Um seinen Standpunkt zu vertreten, schieft er am 27. 9. die Beschwerde der Stolberger Geistlichkeit vom 10. September ein.

Zwei Tage vorher, am 25. September, hatte Graf Antonius Beinrich, "da er feines Ranglere Dr. Plathener höchlichst benöthigt sei", den Bergog Friedrich Wilhelm, "der Chursachsen Administrator", gebeten, "den Rangler von Stolberg abzufordern" (G. 93); Anlage: Salomons Bericht vom 10. September. hierauf erhält Ludwig Burm(b) von Bolf. ramshausen, Rurfürstlich fachfischer verordneter Oberauffeber ber Grafichaft Mansfeld, Hauptmann zu Sangerhausen (S. 78), den Befehl (S. 93), er folle dem Grafen von Stolberg auferlegen, "Dr. Plattenern bei Vermeibung ernfter Strafe und Ungnade ohne Entgelt alfobald der Bestridung zu entledigen! Fast gleichzeitig murde also die höhere Instanz von beiden Parteien bestürmt. Seiner Instruktion gemäß zitiert Wurmb den Grafen Johann unterm 14. Oktober zu einem Termine in Sangerhausen am 20. Oktober. Aber der Bargmann, charakterfest wie immer, lieft die Vorladung überhaupt nicht und erscheint auch auf eine zweite schriftliche Mahnung keineswegs. In seiner Antwort entschuldigt sich Johann mit "nicht genugsamer Sicherheit ... wegen ber kunthbaren und im Werde gnugsam eräugten Gefahr" (S. 94) - mit sicherem Ahnungsgefühl wittert er finstere Anschläge, die seine Gegner tatsächlich kurz barauf schmiedeten (S. 96/97). Um diesen passiven Widerstand ju brechen, richtet Untonius Beinrich unterm 26. Ottober eine von Salomon entworfene, sehr eingehende, bestimmte und doch in der Form magvolle Supplication an Bergog Friedrich Wilhelm mit Abschrift an Wurmb (S. 94). Diese Supplication findet ihre rasche Erledigung in zwei turz aufeinanderfolgenden fehr energischen Aufforderungen an Johann, Dr. Plathner ohne Entgelt der Bestridung sofort zu entledigen. Die zweite noch wesentlich

schärfere droht mit Verlust der von unserm jungen Vettern habenden (also sächsischen) Leben und mit Bestallung auf des Grafen Person (also Verhaftung), "da er in dem Churf. Sächst. Territorio betreten würde" (S. 96). Übermittler der Aufforderung sind Wurmb und sein Mitsommissar Michael Triller, 3. und 11. November.

Mit solchen ergebnislosen Verhandlungen verlief der November 1596; nur dazu verstand sich Johann, "entweder in Person oder in anderem Wege gründlichen Vericht wegen Dr. Plattners Vestrickung an Friedrich Wilhelm zu erstatten" (S. 97). Aber jest war Friedrich Wilhelm des Nassührens endgültig satt und erklärte sich zu Mitteln gegen Johann entschlösen, "die ihm zu wenig Frommen gereichen". Gemeint ist damit: "Wurmb soll mit dem Schöser zu Sangerhausen und etlichen Schüsen in aller Stille gegen Stolberg rücken und ben verhafteten Doctor auf freien Fuß stellen und mit hinweg nehmen." Alse: Der ruhige Nechtsgang hat endgültig versagt, Gewalt, militärische Erekution tritt in Kraft. Dieser Bedanke stammt von Wurmb, der sich, als Vorbereitung, von Salomon unterm 9. XII. Angaben über sein Quartier sowie Art und Umfang der nächtlichen Bewachung Stolbergs erbittet, welche ihm dieser umgehend zukommen läßt (S. 97–99).

Abgesehen von den Fäden, die von beiden Seiten beim Oberhofgerichte zusammenliefen und von diesem wieder zu den beiden Parteien gingen, trat Graf Johann im Spatherbst und Frühwinter auch noch zweimal unmittelbar an Salomon heran. Am 30. Oktober ersuchte er Salomon durch drei Abgesandte, eine Anklage wegen "beharrlichen Ungehorsams (contumacia)" beneben einer "Citation zu insinuieren", ein von vornherein aussichtsloses Beginnen, da der Angeklagte und Vorgeforderte ja grundsätlich keinerlei Zuständigkeit Stolbergischer Gerichte anerkannte; er ließ ihn denn auch kurz und kühl ablaufen (S. 92). Im zweiten Falle folgt jener notgedrungen einer allerhöchsten Anregung: Seine Raiserliche Majestät, der Habsburger Rudolf II. (1576-1612) hatte einen Grafen Simon von der Lippe zum Commissarius in einer Wormundschaftssache der Grafen von Schwarzburg ernannt. Bei der Eröffnung des Verfahrens erwies sich die Sach- und Rechtskenntnis Salomons - sehr ehrenvoll für ihn - als so unentbehrlich, daß der Kaiserliche Kommiffar den Grafen von Stolberg ersucht, "Doctor Salomon Platenern zum Anfange und expedition angezogener Sache der Bestrickung zu entledigen" (S. 98, 326). Wenn nun auch die Gestalt des Reichs. oberhauptes (Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser) nur einleitend im hintergrunde stand, wenn ferner schon damals, vor dem westfälischen Frieden, dem stolzen, geheiligten Kaisertitel die reale Reichsgewalt zu wenig entsprach, wenn endlich der Glanz der altehrwürdigen Raiserkrone auf dem Haupte ihres derzeitigen Trägers erst recht dessen persönliche Unbedeutendheit beleuchtete - so viel bedeutete der Name und die Würde damals immerhin noch, daß Graf Johann, als Reichsfürst, den allerhöchsten Wunsch nicht rundweg abzuschlagen wagte. Aber er bewilligte die Freilassung doch nur auf Zeit (zu vorgemeltem Actu) und unter der Zusicherung, daß sein Gefangener sich auf sein Erfordern jederzeit wieder stellen wolle. Salomons Antwort an die Überbringer der Aufforderung stellt wieder seinem unbeugsamen Rechtsbewußtsein und ftolzem, empfindlichen Ehrgefühl das schönste Zeugnis aus. "Ich habe nichts mißhandelt, bedarf derwegen auch keiner Gnade oder Borbitt, und ift mir gar nichts daran gelegen, mich gleichsam auf Fürbitte loszählen zu lassen und darüber noch Caution zu bestellen. Ich will mit Recht und Ehren los sein" (S. 98). - "Ich will auf der Römischen Raiserlichen Majestät subdelegirten Commissarien Schreiben nicht losgelassen fein, sondern auf Recht und unbeschadet meines Standes und Ehren (meiner Ehre)" (S. 326). Der feste, würdige Ton der Entgegnung, der edle Freimut, der keine Menschenfurcht kennt, erinnert so auffallend an die Haltung des Apostels Paulus den Stadtvätern von Philippi gegenüber (Apostelgeschichte 16, Wers 19 ff.), daß der Gedanke naheliegt, dem bibelkundigen Juristen habe diese Stelle vorgeschwebt - auch wenn es nicht ausbrucklich erwähnt wird.

Diese Unterhandlung fand statt am Montag, dem 6. Dezember 1596. Mittlerweile war die Geduld Wurmbs erschöpft und die nötigen Vorbereitungen zur Erekution getroffen (S. 99/100): In der Nacht von Sonntag, den 20., auf Montag, den 21. Dezember, rückten die Streiter für Freiheit und Necht, 200 Sangerhausische Schüken nebst 20 Reisigen gen Stolberg heran. Aber eine löbliche, wachsame Stadtverwaltung hatte, wie aus verschiedenen

Anzeichen hervorgeht, doch Wind von einem brobenden Ungewitter bekommen. Die Stadt burch Handstreich (Kriegslift) zu nehmen, erwies sich als undurchführbar, und der dringenden, zugleich jedoch bernhigenden Aufforderung, die Tore sofort zu öffnen, stellte der "regierende Bürgermeister" die hinhaltende Antwort gegenüber, er muffe sich zuvor mit seinen "Mitherren" auf dem Rathause besprechen. Aber die Mannen des Erekutionsheeres ließen sich nicht länger hinhalten, sondern öffneten gewaltsam die drei hintereinander liegenden Zore und drangen bis unmittelbar vor das, noch besonders verwahrte, "Losament" Salomons (Wohnung seines Schwagers Egidius Mühlhausen, S. 38, 82, 322). Dort standen "in 200 Stolbergischer Bürger, mit langen Rohren, Spießen und Wehren in der Ordnung" (wie auf dem Rathause zu Beilbronn wider den Ritter mit der eisernen Band). Aber die Sangerhausischen redeten ihnen gütlich und friedlich zu (es klingt wie 1803, wo die Bannoversche Regierung beim Einruden der Frangofen die Bevölkerung ermahnt, "alles gu vermeiden, was ombrage erregen fonnte, und das Gewehr nur mit Moderation ju gebrauchen"). Und die tapfere Bürgergarde ließ sich begauschen, "der behaffte Doctor murde feiner Bestridung loggetheelet", im Triumph zu seinem Wagen geführt und dann weiter nach Rogla und Sondershausen gebracht. Über drei Monate hatte also im ganzen die Gefangenichaft gedauert.

Bum Schlusse und zur Vervollständigung sei noch erwähnt:

- 1) Auch der Kurfürstliche Hof zu Dresden hat sich für Salomon eingesett (S. 92/98).
- 2) Graf Antonius Heinrich hat an das Spruchkollegium der Universität Helmstedt Akten eingesandt (Protokoll vom 21. Movember 1596). Graf Johann hat an die gleiche Stelle Akten eingesandt. Der Dechant, Senior usw. erklären eine weitere Internierung für unzulässig, suchen aber auch der anderen Seite gerecht zu werden (S. 324/325).
- 3) Graf Johann hat vom Schöppenstuhl in Halle ein Gutachten erfordert.
- 4) Graf Johann (Schreiben vom 21. Movember 1596) und die übrigen Grafen zu Stolberg haben sich an das Kaiserliche Kammergericht gewendet, Graf Johann hat schon drei Wochen vorher den Kurfürsten von Mainz um Schutz und Rat ersucht (S. 323, 324, 326, 94).
- 5) Graf Johann klagt unterm 28. Juni 1597 beim Reichs-Kammergericht zu Speper gegen Kursachsen. Der Prozest dauerte über sieben Jahre; der Ausgang ist unbekannt (S. 101).
- 6) Auch der vor dem Oberhofgericht zu Leipzig schwebende Prozeß (Salomon gegen Graf Johann, Rentwig und die Prädikanten) ist Mitte 1604 noch nicht beendet (S. 92, 327). Der Prozeß überlebte also den Ende Juni oder Anfang Juli 1604 gestorbenen Kläger.

Rleine Ursachen — große Wirkungen: Drei einer Bibliothek entnommene Bücher setzen nicht nur zwei kleinere Fürsten unmittelbarer Nachbarschaft in Bewegung, sondern auch einen Kurfürsten und einen Kurfürst. Vertreter, ja sogar Kaiser und Reich, und endlich einerseits eine akademische Rechtssakultat und andererseits eine praktische Justizbehörde — gleich einem ins Wasser geworfenen Steine, der immer weitere Kreise zieht!

Der Schlußaft, ber "Marsch auf Stolberg", wirkt erheiternd, auch einzelne Erscheinungen des vorhergehenden Verlaufes loden ein leises Lächeln hervor, so der aufgeblähte Machtbunkel der Zaunkönige im Verhältnis zu der wirklichen Ohnmacht; aber hinter dem allen steht doch ein tiefer, bitterer Ernst: Satyrspiel neben der Tragödie! Zunächst allein schon das Nebeneinander von vielen, allzu vielen größeren und ganz kleinen "Staatsgebilden", ein unentwirrbares Durcheinander von Abhängigkeiten, Ansprüchen und Rechten, aber keine einheitliche Zentralgewalt, die start genug gewesen wäre, alle diese Einzelkräfte unter einen Willen zu zwingen und zu gemeinsamen Zwecken zu vereinigen. "Das liebe, heilige röm'sche Neich, wie hält's nur noch zusammen?" schon damals, 50 Jahre vor dem westfälischen Frieden — und der beklagenswerte Schattenkaiser Rudolf war für diese Einigung am wenigsten geeignet. Wenn ferner die Vermutung zutrifft (S. 101, 323), daß auch auf unsern Streitfall der Gegensaß zwischen Kalvinismus und Luthertum verschärfend ein-

gewirft habe, daß ber Glaubenveifer ber Sondershaufer Beiftlichen anstedenb auf Stolberg übergriff, fo wurde diefer Umftand ein unbeimliches Schlaglicht auf Die gesamte konfes. sionelle Lage und das Berbältnis ber beiben evangelischen Parteien werfen. Auf der einen Seite lutherisch-kalvinistische Haarspaltereien über dogmatische Einzelheiten und tiefste Gebeimniffe, in die menschliche Wernunft nie einzudringen vermag, auf der andern geschloffen, gielbewußt der nach katholischen Begriffen "reformierte", jedenfalls neu gestärkte Katholigismus. Batte ftattbeffen politischer Weitblid, flare Erkenntnis des Gemeinsamen, unter weiser Burudftellung des Trennenden und ruhigem Gelten-Laffen der gegnerischen Anschauung, die beiden Ausprägungen der Reformation jusammengeführt und fest zusammengefaßt, so ware eine unangreifbare und unwiderstehliche evangelische Front geschaffen: Unangreifbar - ein Angriff ware von vornherein zwecklos, weil aussichtslos, erschienen, unwiderstehlich - die Einigkeit batte dem lutherisch-talvinifischen Bunde einen raschen, vollen Gieg gesichert. Aber eine solche Entwicklung batte nicht zu dem Leidenewege der deutschen Geschichte gepaßt, hatte nicht der durchgehenden Tragik deutschen Schicksals entsprochen. So wurde umgekehrt der Biabrige Krieg mit seiner politischen, wirtschaftlichen und geistig-sittlichen Verwüstung unsers teuren Waterlandes unvermeidlich, einer Werwüstung, die, jumal nach den beiden letten Kriegen, niemals wieder völlig überwunden werden wird.

Salomon Plathner eilte in seiner religiösen Anschauung und haltung seiner Zeit weit voraus. Der scharssinnige Jurift und ber feingebildete, mit ber heiligen Schrift und mit den einschlägigen Fragen wohlvertraute Theologe vertrugen sich in ihm aufs beste. Ja, die unerbittliche Logit juristischer Beweissührung und das unbeirrbare Gerechtigkeitsgefühl des Richters wirkten sich auch auf religiösem Gebiet in dem Bestreben aus, den Andersdenkenden nicht nur tief- und weitblidend zu verstehen, sondern auch weitherzig zu würdigen. Diese vorurteilsstreie, vornehme Duldung rundet sein Charakterbild wohltuend ab, und wir können unserm ersten Familien-Spronisten Otto Plathner nur herzlich dankbar sein, daß er, unter gründlicher Benusung reicher Quellen, uns eine so ausdrucksvolle und eindrucksvolle Persönlichkeit aus der Geschichte unserer Ahnen vor Augen führt, einen ganzen Mann, hochachtbar, in sich geschlossen, auch mit den dazugehörigen "Ecken und Kanten". Das eingehende, mit Liebe gezeichnete Bild dient dem Toten zum ehrenden Gedächtnis, künftigen Geschlechtern zu bewußter, ernster Nacheiserung, zugleich bildet die Darstellung einen wertvollen Beitrag zur Allgemeingeschichte, als Querschnitt durch die Zustände, Bewegungen und Kämpfe in Deutschland am Ende des Resormationszeitalters.

In der Literatur erinnert seine Gestalt an den starren, unbeugsamen Verfechter seines Rechtes: Michael Rohlhaas, und an Jung-Fortinbras mit seinem Grundsat: "Groß sein beißt, nicht ohne großen Gegenstand sich regen, doch einen Strohhalm selber groß verfechten, wenn Ehre auf dem Spiel."

Bemerkenswert, wenn auch nicht verwunderlich ift, daß eine fo starke Originalität sich auch in mundlicher Rede und schriftlichem Ausbruck offenbart. Wenn Salomon fich auch im allgemeinen von der langatmigen, schleppenden, geschraubten Aftensprache seiner Zeit nicht freimachen kann, so sprengt doch gelegentlich eine personliche Wendung die Formen des Amtsstiles, ja sogar ein gewisser humor. Go, wenn er dem Gendling des Grafen Johann (G. 80) bedeutet: "Seid unbesorgt! Ich laufe euch nicht fort", oder das ergösliche, anschauliche Bild (S. 95), daß die Unklage vielleicht zu der Zeit noch in der Feder gesteckt und in rerum natura nicht gewesen (Supplikation des Grafen Antonius Beinrich, aber entworfen von Salomon), endlich (Schreiben an Wurmb 9. Dezember, G. 98) nur bas eine Wort: "Mein ungnädiger Berr, Graf Johann gu Stolberg." Dabei wird eine niedliche Szene aus Bismarc's Gedanken und Erinnerungen lebendig. Die Raiserin Augusta mischte bekanntlich gern einmal ihre zarten Finger in die Politik, und dann sah sich der schlagfertige Kanzler genötigt, ihr etwas auf die vorwißigen Finger zu klopfen, selbstverständlich in vornehmer Form und in aller loyalen Ergebenheit, aber doch deutlich. Go war sie auch bei einem kleinen Geplankel "abgebligt" und verschleierte nun den unvermeidlichen Rückzug mit der spißen Entgegnung: "Unser allergnädigster Rangler ift heute febr ungnädig."